

RS Vwgh 2001/10/16 99/09/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §69 Abs1 Z2;

BDG 1979 §105 Z1;

BDG 1979 §91;

DP/Stmk 1974 §87 idF 1984/033;

DP/Stmk 1974 §99 idF 1984/033;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

Rechtssatz

Es liegt nur insoweit eine unanfechtbare und schlüssige Beweiswürdigung der Behörde im Sinne des§ 45 Abs. 2 AVG vor, als der Sachverhalt genügend erhoben ist. Begnügt sich die Disziplinarbehörde lediglich mit der Feststellung einer objektiven Dienstpflichtverletzung, ohne die Verschuldensfrage zu prüfen, belastet sie ihr Erkenntnis - für den Beschuldigten bis zur Verkündung desselben unvorhersehbar - mit einem wesentlichen Verfahrensmangel. Schon aus diesem Grunde kann keine Rede davon sein, dass es dem Beschuldigten im Rahmen der begehrten Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG zum Nachteil gereichen soll, wenn die Behörde ihrer Pflicht zur materiellen Wahrheitserforschung nicht nachkommt.

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

Verfahrensbestimmungen Amtsweigigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090253.X06

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at